

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Abfallentsorgungsleistungen nach Maßgabe des zwischen der Stadtreinigung Dresden (nachfolgend SRD) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG) geschlossenen Vertrages. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SRD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die entsprechenden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Unter Abfallentsorgungsleistungen fallen der Transport und die fachgerechte Entsorgung aller vereinbarten Abfallarten. Darüber hinausgehende Dienstleistungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Dienstleistungen, die zwischen der SRD und dem AG vereinbart worden sind. Der AG hat dabei sicher zu stellen, dass sich innerhalb seiner Abfälle keine nicht vereinbarten Fremdstoffe und Inhaltsstoffe befinden.
- (4) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die SRD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Etwaige, von den Vertragspartnern getroffene, von diesen AGB abweichende Individualabreden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.
- (6) Die SRD ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Nachunternehmer zu bedienen.
- (7) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sein denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der SRD gelten zu den genannten Bedingungen ausschließlich bis zum jeweils im Angebot angegebenen Datum. Ab Verstreichen dieses Datums sind die Angebote der SRD freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SRD.
- (2) Durch die Unterschrift des Angebotes erteilt der AG der SRD verbindlich den Auftrag, wodurch ein Vertrag zustande kommt, sofern nicht § 2 Abs. 3 dieser AGB der SRD greift.
- (3) Wird zusätzlich ein schriftlicher Vertrag von der SRD mit dem AG geschlossen, erteilt der AG erst mit Unterschrift dieses Vertrages den Auftrag verbindlich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Vertrag angegebenen Preise. Das vereinbarte Entgelt versteht sich dabei zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Die im Vertrag angegebenen Verwertungspreise gelten jedoch unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Entsorgungsanlage die Abfälle unter der vereinbarten Abfallschlüsselnummer annimmt. Ist dies nicht der Fall, findet der § 6 Abs. 2 Satz 4-6 dieser AGB Anwendung.
- (2) Die Rechnungslegung durch die SRD bei Abfallentsorgungsleistungen erfolgt auf Grundlage tatsächlich erbrachter Leistungen der SRD bzw. des beauftragten Nachunternehmers. Vereinbarte Nebenleistungen werden dabei gesondert abgerechnet. Dies gilt ebenso für Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen von Nachunternehmern, soweit diese nicht bereits durch die im Vertrag angegebenen Preise abgegolten sind.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist vom AG nach Zugang der jeweiligen Rechnung der SRD innerhalb von 10 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto der SRD zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto der SRD maßgebend, es sei denn der AG hat einen etwaigen späteren Zugang nicht zu vertreten. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB bezüglich der Verzugszinsen. Je Mahnung berechnet die SRD pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,- €.
- (4) Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die SRD berechtigt, die weitere Leistungserbringung nach Maßgabe des § 320 BGB bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.
- (5) Verändert sich der Preis eines einzelnen, der Entgeltkalkulation maßgeblichen, Kostenelementes (Energie-, Kraftstoff- und Wasserkosten, Steuern, Abgaben, Personalkosten, Verwertungs- und Rohstoffpreise, Materialkosten, Änderung gesetzlicher Grundlagen), so verändert sich auch der Preis des Endproduktes in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen ersten Tag des der Preisanpassung folgenden

Monates. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Die SRD legt im Falle einer Preisanpassung den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die SRD darf dabei eine etwaige Preisanpassung nach oben höchstens zweimal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Beträgt die Preisanpassung durch die SRD mehr als 10 % des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden vertraglich vereinbarten Preises, so bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den AG unberührt. Der § 8 Abs. 2 dieser AGB gilt in diesem Fall entsprechend. Die SRD informiert den AG über eine etwaige Preisanpassung mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten und weist den AG auf ein etwaiges Kündigungsrecht hin.

- (6) Etwaige Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt sind.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist zudem rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt worden.

§ 4 Leistungszeit – Leistungsort – Leistungsstörung

- (1) Die Leistungszeit, der Leistungsort sowie die Leistungshäufigkeit bestimmen sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Fallen vereinbarte Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abholung der Abfälle in der Regel am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktag. Die SRD ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Abholtag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Eine solche etwaige Änderung gibt die SRD dem AG vor der Änderung des Abholtages bekannt. Der AG hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Abholtag.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die die SRD nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien die SRD für die Dauer ihres Vorliegens von ihrer Leistungspflicht. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, der SRD Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die SRD das Leistungshindernis zu vertreten hat, bleibt die Leistungspflicht der SRD sowie das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt. Die Nachfrist muss dabei aber so bestimmt sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich behoben werden kann. Über den Zeitraum, der zu Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, wird die SRD den AG unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten.
- (3) Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, so hat der AG das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Entstehen der SRD oder beauftragten Nachunternehmern bei der Durchführung der Abfallentsorgungsleistungen Wartezeiten oder Leerfahrten, so sind diese in Höhe des dadurch entstandenen Aufwandes kostenpflichtig. Dies gilt jeweils nicht für den Fall, dass der AG den jeweiligen Verzug nicht zu vertreten hat.

§ 5 Überlassung von Behältern und technischen Einrichtungen

- (1) Zur Erfassung von Abfällen kann dem AG durch die SRD ein Behälter oder eine technische Einrichtung mietsweise überlassen werden. Der Umfang ergibt sich in diesem Fall aus dem jeweiligen schriftlichen Vertrag. Der jeweilige Behälter bzw. die jeweilige technische Einrichtung bleibt dabei zu jederzeit im Eigentum der SRD. Die vertraglich vereinbarte Mietgebühr schließt dabei grundsätzlich keine Reparatur-, Wartungs- und Betriebskosten mit ein, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- (2) Unter einen Behälter fallen: Umleerbehälter, Absetzcontainer, Abrollcontainer, Presscontainer, Fässer, Gitterboxen, Behältnisse für gefährliche Abfälle und ähnliche Sammelbehältnisse der SRD.
- (3) Unter eine technische Einrichtung fallen: Presseinrichtungen, Hub-Kipp-Vorrichtungen, Messeinrichtungen/Sensoren sowie ähnliche Anbauteile der SRD.
- (4) Der AG ist verpflichtet, die ihm von der SRD überlassenen Behälter und technischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln, gemäß der beiliegenden Bedienungsanleitung zu bedienen und für eine ausreichende Sicherung zu sorgen. Der AG hat dabei die Behälter und die technischen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht bleibt der AG allein verantwortlich.

- (5) Der AG hat für die Aufstellung der Behälter einen geeigneten Ort mit einer geeigneten Zufahrt auszuwählen. Dabei hat der AG sicherzustellen, dass die nicht öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren Lkw-Verkehr bis 40 t). Dies gilt auch für den Fall, dass der AG eigene Behälter stellt. Wird für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung benötigt, so hat der AG diese auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (6) Bei technischen Einrichtungen, welche eine Stromversorgung erfordern, hat der AG eine solche bereitzustellen. Entsprechende Stromkosten sind vom AG zu tragen.
- (7) Die SRD ist jederzeit berechtigt, die Behälter und die technischen Einrichtungen gegen andere gleichartige Einrichtungen zu ersetzen. Wird ein Austausch oder eine Reparatur eines Behälters oder einer technischen Einrichtung aufgrund einer vom AG zu vertretenden Beschädigung notwendig, so hat der AG die dadurch anfallenden Kosten zu tragen. Eine entsprechende Beschädigung eines Behälters oder einer technischen Einrichtung der SRD hat der AG der SRD unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Veränderungen oder Verschlechterungen der Behälter oder der technischen Einrichtung, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt worden sind, hat der AG jedoch nicht zu vertreten.
- (8) Die von der SRD bereitgestellten Behälter oder technischen Einrichtungen dürfen nur von der SRD bzw. von ihr beauftragten Nachunternehmern oder dem AG bzw. seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen befördert werden. Die Entleerung der Behälter obliegt jedoch ausschließlich der SRD bzw. von ihr beauftragten Nachunternehmern. Dritte sind nicht berechtigt, die Behälter oder die technischen Einrichtungen der SRD umzustellen oder vom Standort zu entfernen. Gestattet der AG einem Dritten die Benutzung der Behälter oder der technischen Einrichtungen der SRD, so ist die SRD berechtigt, dem AG den der SRD dadurch entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

§ 6 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der jeweilige Behälter ist durch den AG so aufzustellen, dass er für die SRD am jeweiligen Entleerungstag jederzeit gefahrlos zugänglich ist. Der § 4 Abs. 4 dieser AGB gilt entsprechend. Der AG hat bei der Aufstellung des jeweiligen Behälters ausreichende organisatorische Vorkehrungen gegen eine Beschädigung oder eine Entwendung des Behälters durch Dritte zu treffen.
- (2) Der AG hat die Behälter ordnungsgemäß mit den im Vertrag vereinbarten Abfällen zu befüllen. Die Bestimmungen über die geforderte Qualität des Abfalles ergeben sich aus der im Vertrag angegebenen Abfallschlüsselnummer. Eine Verpflichtung der SRD zur Entleerung der Behälter durch zusätzliche Arbeiten (bspw. festgefrorene Abfälle) besteht nicht. Werden die Behälter der SRD mit anderen nicht vereinbarten Abfallarten befüllt, so kommt zwischen der SRD und dem AG ein konkludenter Auftrag über die Entsorgung dieser nicht vereinbarten Abfallarten zustande. In diesem Fall gelten diese AGB der SRD ebenso. Maßgeblich für die Preisbildung dieses konkludenten Auftrages ist die Annahmeerklärung der jeweiligen Verwertungsanlage und deren Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird der Behälter der SRD durch eine unsachgemäße Befüllung beschädigt, gilt § 5 Abs. 7 Satz 2, 3 dieser AGB entsprechend. Dies gilt jeweils nicht für den Fall, dass der AG die unsachgemäße Befüllung nicht zu vertreten hat.
- (4) Soweit es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, über die Entsorgung der Abfälle einen besonderen Nachweis zu führen, leistet die SRD gegenüber dem AG im beleglosen Verfahren, soweit keine Wiegescheine ausgestellt werden. Die von der SRD dabei gestellte Rechnung gilt für den AG als Nachweis über die Abfallentsorgung, sofern es keinen Wiegeschein gibt.
- (5) Die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Deklaration der anfallenden Abfälle liegt ausschließlich beim AG. Dies gilt auch im Falle einer von der SRD diesbezüglich erbrachten Beratungsleistung. Der AG haftet für Schäden, die aufgrund einer von ihm zu vertretenden unvollständigen oder falschen Deklaration entstehen. Der § 6 Abs. 3 dieser AGB gilt zudem sinngemäß.
- (6) Abfälle verbleiben bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Eigentum des AG.

§ 7 Haftung

- (1) Soweit Ansprüche des AG auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch diese AGB's der SRD nicht anerkannt werden, sind diese ausgeschlossen.
- (2) Die SRD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SRD nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung der SRD auf die beim Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, soweit die SRD nicht für Personenschäden oder bei grobem Verschulden haftet.
- (4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Maßstab ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der SRD, sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der SRD.
- (5) Der AG haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Fahrzeugen, Behältern und technischen Einrichtungen der SRD, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen AGB der SRD zurückzuführen sind.

§ 8 Vertragslaufzeit – Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich auf zwei Jahre, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Falls der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende zum Monatsende von einer der beteiligten Parteien gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung hat bis zum jeweiligen letzten Tag des Monats zu erfolgen. Sie entfaltet ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats ihre Wirkung.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages wird von der SRD für die Abholung von Umleerbehältern ein einmaliges Entgelt in Höhe von 50,- € je Umleerbehälter beim AG erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber der SRD abzugeben hat, bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der SRD zuständige Gericht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftform Erfordernis selbst.
- (5) Nachträgliche Anpassungen dieser AGB der SRD werden Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.